

**Kleine Anfrage Freie Fraktion (Simone Machado (GaP)/Zora Schneider (PdA)/
Tabea Rai/Eva Gammenthaler (AL): Grundrechtswidriges Kundgebungsverbot
während der Adventszeit in der Stadt Bern?**

Am 10. Dezember 2020 ist internationaler Tag der Menschenrechte. Aus diesem Anlass haben verschiedene Organisationen die Stadt Bern um eine Bewilligung für eine Kundgebung ersucht, die auf die Menschenrechtsslage in China aufmerksam machen will. Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) der Stadt Bern, bzw. das Polizeiinspektorat, beschied ihnen, dass während der Adventszeit in der Stadt Bern grundsätzlich keine Bewilligungen für Kundgebungen erteilt würden.

Nachdem die Gesuchsstellenden diesen Entscheid kritisierten, u.a. mit der Begründung, man habe in den letzten Jahren schon verschiedentlich anlässlich des Internationalen Tags der Menschenrechte Kundgebungen durchgeführt, hiess es aus dem Polizeiinspektorat, man wolle an der Praxis festhalten, würde jedoch das Gesuch dem Gemeinderat zur abschliessenden Beurteilung vorlegen. Dieser Prozess würde längere Zeit in Anspruch nehmen und man könne keine Angaben darüber machen, wann die Gesuchsstellenden einen Entscheid erhalten.

Die Kundgebungsfreiheit bzw. Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit ist ein verfassungsmässig geschütztes Grundrecht (Art. 16 und Art. 22 BV, Art. 17 und Art. 19 KV). Eine Einschränkung der Kundgebungsfreiheit bedarf der gesetzlichen Grundlage und muss im öffentlichen Interesse liegen. Eine Einschränkung muss zudem verhältnismässig sein, ein grundsätzliches Verbot berührt den Kerngehalt des Grundrechtes und ist aus diesem Grund nicht zulässig.

Der Gemeinderat wird nun ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Gemeinderat der Schutz der Kundgebungsfreiheit in der (Bundeshaupt-)Stadt Bern von Bedeutung?
2. Trifft es zu, dass der Gemeinderat während der Adventszeit ein Kundgebungsverbot vorsieht?
3. Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützt sich ein allfälliges Kundgebungsverbot während der Adventszeit in der Stadt Bern?
4. Hält er ein allfälliges Kundgebungsverbot während der Adventszeit für verfassungskonform?
5. Was ist das öffentliche Interesse eines allfälligen Kundgebungsverbot während der Adventszeit? Hält es einer Güterabwägung des öffentlichen Interesses gegenüber der Kundgebungsfreiheit stand?

Bern, 17. Oktober 2020

Simone Machado, Zora Schneider, Tabea Rai und Eva Gammenthaler

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Für den Gemeinderat ist der Schutz der Kundgebungsfreiheit in der Bundeshauptstadt von grosser Bedeutung. Der Gemeinderat sowie die Bewilligungsbehörden sind allzeit bestrebt, dass Kundgebungen jeweils in der von den Gesuchstellenden gewünschten Art und am gewünschten Ort und Datum stattfinden können. Nichtsdestotrotz müssen die verschiedenen Interessen, die in einer Stadt gegeben sind (öffentlicher Verkehr, Passanten und Passantinnen, Anwohnende, Gewerbebetriebe,

andere Veranstaltungen/Kundgebungen etc.) jeweils aufeinander abgestimmt werden. Das heisst, es muss auch bei der Bewilligung von Kundgebungen immer eine Interessensabwägung vorgenommen werden, ob eine Kundgebung unter den gewünschten Rahmenbedingungen stattfinden kann. Weiter müssen auch die polizeilichen Gründe (Sicherheit, allgemeine Gesundheit etc.) in die Bewilligungsprüfung miteinbezogen werden.

Gemäss schweizerischem Bundesgericht kann aus dem Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit ganz allgemein kein unbedingter Anspruch abgeleitet werden, dass eine Veranstaltung oder Kundgebung an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit oder unter selbst bestimmten Rahmenbedingungen stattfinden kann. Die Behörden dürfen bzw. müssen sogar immer die gegen eine Kundgebung sprechenden polizeilichen Gründe, die zweckmässige Nutzung der vorhandenen öffentlichen Anlagen im Interesse der Allgemeinheit sowie der Anwohnerinnen und Anwohner und die mit einer Kundgebung verursachte Beeinträchtigung von Grundrechten unbeteiligter Dritter, bei der Beurteilung, ob eine Bewilligung erteilt werden kann oder nicht, mitberücksichtigen.

Zu Frage 2 und 4:

Nein. Es gibt in der Stadt Bern weder ein gesamtstädtisches Kundgebungsverbot oder dergleichen noch hat der Gemeinderat jemals ein solches festgesetzt. Es ist jedoch korrekt, dass gemäss langjähriger Bewilligungspraxis der Stadt Bern in der Adventszeit in der Innenstadt weniger Kundgebungen bewilligt werden können, weil in dieser Zeit auf den öffentlichen Plätzen die Voraussetzungen anders sind. Im restlichen Stadtgebiet sind jedoch auch in der Adventszeit die gleichen Voraussetzungen vorzufinden wie das ganze Jahr über. In der Adventszeit finden in der gesamten Innenstadt die Weihnachtsmärkte und Weihnachtsanlässe statt. Aus diesem Grund hat es per se in der Innenstadt weniger freie Plätze, auf denen Kundgebungen bewilligt werden können, da bewilligte Veranstaltungen (Weihnachtsmärkte etc.) und deren zahlreichen Besucherinnen und Besucher in die oben geschilderte Interessenabwägung einbezogen werden müssen. Sowohl der Waisenhaus- und Bärenplatz als auch der Münsterplatz, welche sonst beliebte Kundgebungsorte sind, sind durch die Weihnachtsmärkte während der ganzen Adventszeit besetzt. Daher stehen weniger freie Plätze zur Verfügung.

Weiter kommt hinzu, dass in der Weihnachtszeit gemäss Lageeinschätzung der Bundesbehörden und der Kantonspolizei auch die Terrorgefahr jeweils höher ist als üblich, weshalb Kundgebungs-gesuche auf diesen Sicherheitsaspekt hin im Besonderen geprüft werden müssen.

Aus den genannten Gründen hat sich die langjährige Praxis gefestigt, dass in der Adventszeit keine Grosskundgebungen und keine Umzüge in der Innenstadt stattfinden. Ebenfalls werden auf dem Waisenhaus- und Bärenplatz sowie Münsterplatz keine Kundgebungen bewilligt. Politische Parteien und Organisationen respektieren diese Praxis mehrheitlich und üben selbst Zurückhaltung mit Gesuchen in dieser Zeit und an diesen Orten.

Zu Frage 3:

Wie oben erwähnt muss bei allen Bewilligungen, auch ausserhalb der Adventszeit, eine Interessensabwägung vorgenommen werden und die Verhältnismässigkeit jeweils gegeben sowie der Schutz der öffentlichen Sicherheit gewährleistet sein. Dies sind allgemeine rechtliche Grundsätze für das staatliche Handeln, die unter anderem aus Artikel 5 sowie Artikel 36 der Bundesverfassung fliessen. Diese Grundsätze finden sich auch im kantonalen und städtischen Recht (Kundgebungsreglement) wieder.

Zu Frage 5:

Wie bereits erwähnt gibt es kein allgemeines Kundgebungsverbot in der Stadt Bern. Die Interessenabwägung wird bei jedem Kundgebungsgesuch im Einzelfall vorgenommen. Wie unter Frage 2 und 3 bereits ausgeführt, sind die Voraussetzungen in der Adventszeit an bestimmten Orten anders. Hier

führen Kundgebungen aufgrund der bewilligten Weihnachtsveranstaltungen und örtlichen Verhältnisse zu einer Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grunds, welche nicht zumutbar erscheinen. Weiter ist wie bereits erwähnt auch die öffentliche Sicherheit sowie die Unversehrtheit eines jeden Einzelnen bei einer Interessensabwägung gegenüber der Kundgebungsfreiheit zu gewichten.

Bern, 21. Oktober 2020

Der Gemeinderat